

WEGWEISER HOCHSCHULPOLITIK

Gremien

und Organe

der FU Berlin



Akademischer Senat	Kommissionen
Dekanate	Kuratorium
Erprobungsklausel	Präsidium
Fachbereichsräte	Statusgruppen
Gruppenhochschule	Teilgrundordnung
Institutsräte	Viertelparität

asta 

Wegweiser Hochschulpolitik

Hochschulpolitik kann ganz schön kompliziert sein. Auf verschiedenen Ebenen treffen verschiedene Menschen teilweise intransparente Entscheidungen, die unser Studium ganz konkret beeinflussen. Aber wer entscheidet eigentlich an dieser Universität und wo haben Studierende ein Mitbestimmungsrecht? Wie hat sich dieses Verhältnis in den letzten Jahren verändert?

Zwischen diesen Seiten erhältst du einen Überblick über die Akademische Selbstverwaltung, den institutionellen Rahmen für demokratische Mitbestimmung an der FU Berlin. Daneben existiert eine vielfältige Selbstorganisation unter Studierenden, die die Studentische Selbstverwaltung tragen, die in einer weiteren Ausgabe der Reihe **Wegweiser Hochschulpolitik** erklärt wird. Weiterführende Informationen findest du auf www.astafu.de/hopo.

Wie bringe ich mich ein?

Du möchtest studentische Interessen in den Gremien der FU vertreten? Dann sind die Fachschaftsinitiativen (FSI) deine erste Anlaufstelle. Eine Liste an Fachschaftsinitiativen findest du auf astafu.de.

Wenn es an deinem Fachbereich keine aktive FSI gibt, dann tu dich mit deinen Kommiliton*innen zusammen und nehmt eure Interessenvertretung selbst in die Hand! Bei der Gründung einer FSI unterstützt Euch das Fachschaftsreferat des AStA. Schreibt einfach eine Mail an: fs-ref@astafu.de

Feedback oder Fragen

Hast du Feedback zu dem Flyer, sei es Lob, Kritik oder inhaltliche Anmerkungen? Oder hast du Fragen zu den Inhalten? Dann wende dich an das Referat für Hochschulpolitik unter hochschulpolitik@astafu.de.

Allgemeiner Studierendenausschuss
Freie Universität Berlin
Otto-von-Simson-Straße 23
14195 Berlin

www.astafu.de | info@astafu.de
Facebook | Twitter | Instagram
Stand September 2019
1. Auflage

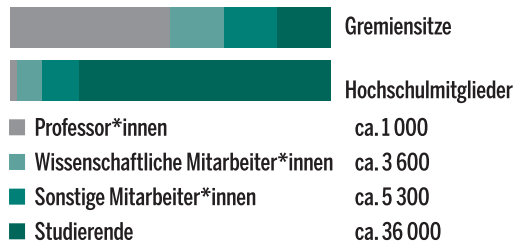
Hochschulsystem

An deutschen Hochschulen gilt das Prinzip der **Gruppenhochschule**, demzufolge alle Mitglieder, die Möglichkeit haben sollen, an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzuhaben. Mitglieder einer Hochschule sind alle Personen, die dort hauptberuflich arbeiten oder als Studierende immatrikuliert sind. Diese werden in **Statusgruppen** untergliedert und können aus ihrer Gruppe Vertreter*innen für Gremien wählen und sich selbst zur Wahl stellen. Die vier Statusgruppen sind Professor*innen, Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und die sog. sonstigen Mitarbeiter*innen, also nicht-wissenschaftliches Personal (z.B. Verwaltung, Bibliotheken, IT).

Jedoch sind die Gremiensitze weder zu gleichen Teilen noch nach Größe der Statusgruppe aufgeteilt. Stattdessen erhalten die Professor*innen die absolute Mehrheit der Sitze in beinahe allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Die restlichen Sitze sind unter den anderen drei Gruppen gleichmäßig aufgeteilt. Dieses Ungleichgewicht geht zurück auf das **Hochschulurteil** des Bundesverfassungsgerichts

von 1973, durch welches die **Viertelparität**, bei der alle Statusgruppen gleich viele Sitze innehaben, gekippt und die professorale Sitzmehrheit als notwendig zur Wahrung der

Wissenschaftsfreiheit erklärt wurde. Gerade diese politische Ungleichheit sorgt für ein grundlegendes Demokratiedefizit und ist immer wieder Thema hochschulpolitischer Auseinandersetzungen.



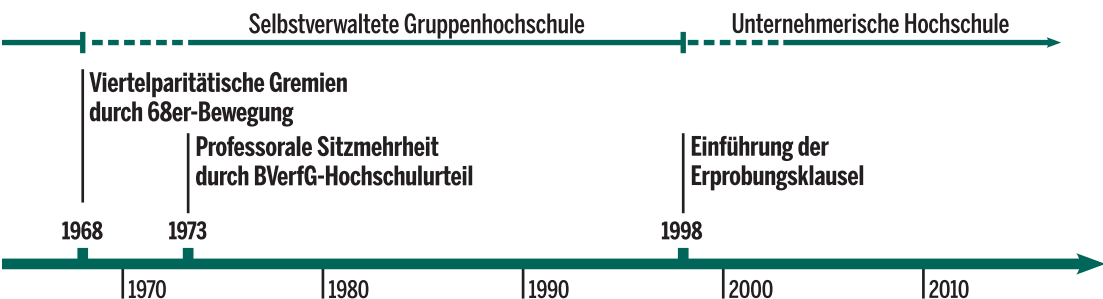
Autoritäre Ordinarienuiversität



Rechtliche Grundlagen

Hochschulen sind Ländersache. Deshalb regelt das **Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)** den Aufbau der staatlichen Hochschulen in Berlin, die Mitbestimmungsrechte ihrer Mitglieder sowie die Organisation von Forschung, Lehre und Studium. Jedoch wurde 1998 die sog. **Erprobungsklausel** (§7a BerlHG) eingeführt, nach der die Hochschulen von ca. 45% der Paragraphen des Gesetzes abweichen können, um „neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung zu erproben“. Die Abweichungen sollen dabei „dem Ziel einer Vereinfachung der Entscheidungsprozesse und einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Erzielung eigener Einnahmen der Hochschule, dienen.“ Diese Klausel beabsichtigt eine Verschiebung der finanziellen Abhängigkeit der Hochschulen vom Land Berlin hin zu anderen Geldgeber*innen aus Wirtschaft, Stiftungen oder der **Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)**, die u.a. die Gelder der „Exzellenzstrategie“ vergibt. Durch solche Maßnahmen soll der Landeshaushalt entlastet und die Hochschulen zu höherer Leistung angetrieben werden.

Die Erprobungsklausel wurde in Dahlem am umfangreichsten genutzt. Die Abweichungen werden hier seit 1998 in der **Teilgrundordnung** festgehalten. Auffallend ist die Stärkung des →Präsidiums, das in vielen elementaren Angelegenheiten das letzte Wort oder das alleinige Vorschlagsrecht erhält. Dieser Machtzuwachs geht auf die weitestgehende Entmachtung von →Kuratorium und →Akademischem Senat zurück. Die „Vereinfachung der Entscheidungsprozesse“ ging also v.a. zulasten der direkt gewählten Gremien. Solchen Umstrukturierungen liegt ein Modell zugrunde, welches „Unternehmerische Hochschule“ genannt wird, demzufolge Hochschulen sich mehr an Marktinteressen und Unternehmensstrukturen orientieren sollen als an Gemeinwohl bzw. demokratischen Institutionen. Dieses Verwaltungsideal ist besser als **New Public Management** bekannt.



Die zentralen Organe setzen sich aus Mitgliedern der gesamten Hochschule zusammen. Ihre Beschlüsse gelten hochschulweit.

Präsidium

Das Präsidium ist das Leitungsorgan der Hochschule. Es leitet die Sitzungen des Akademischen Senat (AS), übernimmt unaufschiebbare Angelegenheiten des AS und vertritt die Hochschule nach außen, z.B. in der Öffentlichkeit oder bei Verhandlungen über die Hochschulfinanzierung mit dem Berliner Senat. An der FU verfügt das Präsidium außerdem durch die →Erprobungsklausel u.a. über grundlegende Initiativrechte, entscheidet über den Zweck von Professuren und vereint sämtliche Personalbefugnisse in sich, wodurch im AS ein Vorgesetztenverhältnis gegenüber den Vertreter*innen der Hochschulbeschäftigten besteht. Das Präsidium genießt ein hohes Maß an formeller wie informeller Macht.

Akademischer Senat

Der Akademische Senat (AS) ist laut →BerlHG das hochschulweite Beschlussgremium in Forschungs-, Lehr- und Studienangelegenheiten. An der FU kann er u.a. Studiengänge einrichten oder auflösen, die Zulassungszahlen festsetzen und und zum Haushaltsplan Stellung beziehen. Die **Kommission für Lehre & Studium (KfL)** berät den AS und ist zur Hälfte mit Studierenden besetzt. Allerdings sind Empfehlungen der KfL nicht bindend, sodass ihre Entscheidungen vom AS nicht mitgetragen werden müssen. Für die Wahl des Präsidiums und den Beschluss über die Grundordnung tritt der Akademische Senat in seiner **erweiterten Zusammensetzung (eAS)** zusammen. Viele Beschlusskompetenzen dieser Gremien erfordern jedoch einen vorhergehenden Vorschlag des Präsidiums.

Kuratorium

Das Kuratorium ist laut →BerlHG das oberste Beschlussgremium der Hochschule in administrativen Angelegenheiten. Durch seine Zusammensetzung soll eine Schnittstelle für Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hergestellt werden, die an der FU erheblich eingeschränkt wurde: Während durch die Verkleinerung des Gremiums keine zivilgesellschaftliche Einflussnahme mehr stattfindet, liegen die zentralen Kompetenzen, die einer gewissen Unabhängigkeit von hochschulinternen Machtkämpfen bedürfen, nun beim Präsidium. Einzig für Haushaltsangelegenheiten tritt das Kuratorium an der FU noch zusammen.

Über die hochschulweiten Organe hinaus gliedert sich die Hochschule in Fachbereiche, die häufig in Institute unterteilt sind. Nur die jeweiligen Mitglieder des Fachbereichs oder Instituts können sich zur Wahl stellen und die Fachbereichs- und Institutsräte wählen. Die dezentrale Selbstverwaltung variiert von Fach zu Fach, so gibt es z.B. an manchen Fachbereichen keine Institute. Außerdem existieren noch weitere Organisationseinheiten an der FU, die von dieser Erläuterung abweichen. Daher kann bei dieser Darstellung kein Anspruch auf vollständige Allgemeingültigkeit erhoben werden.

Dekanate

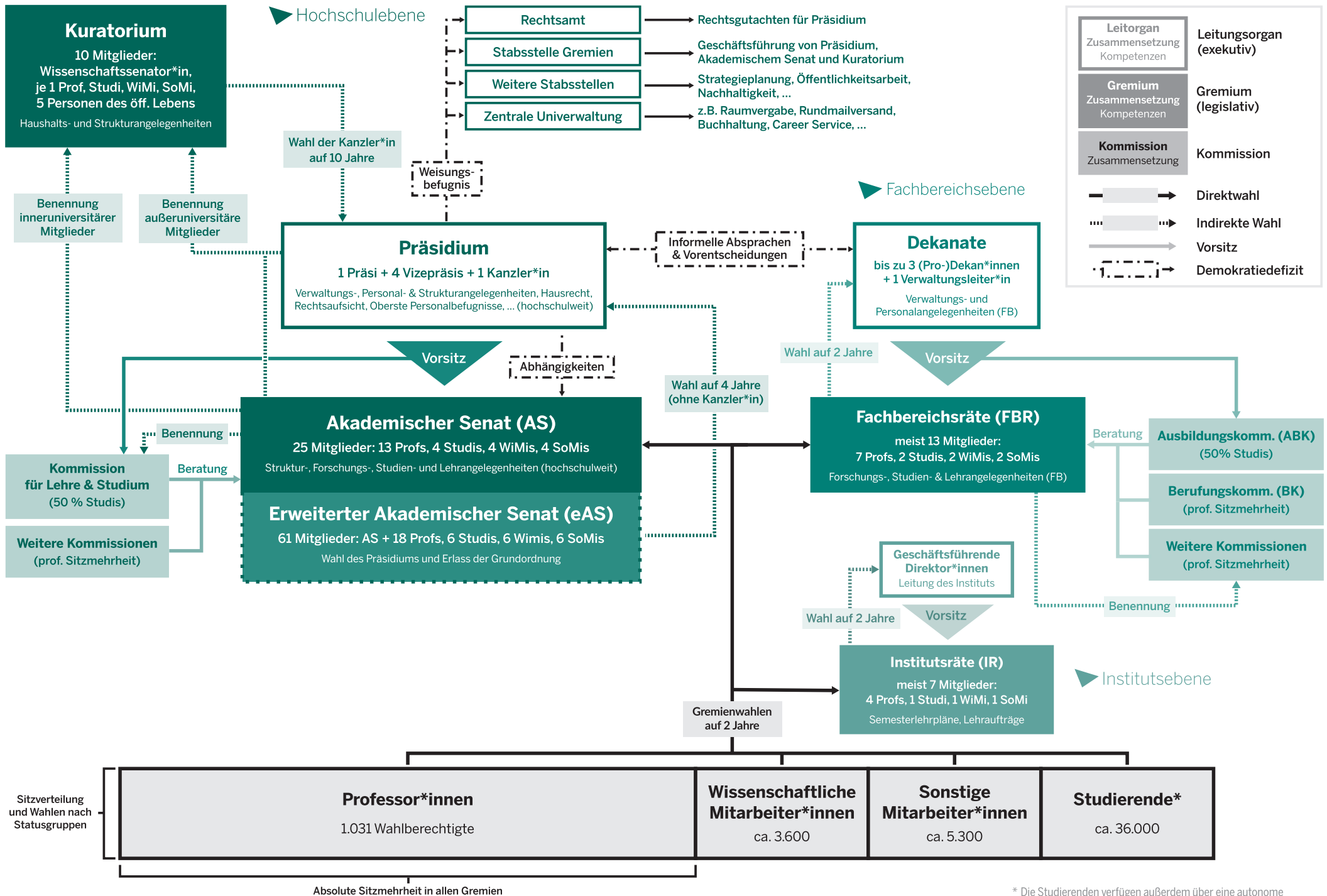
Die Dekanate sind die Leitungsorgane der Fachbereiche. Sie leiten die Sitzungen der Fachbereichsräte und kümmern sich um die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte der Fachbereiche. Dazu gehören Verwaltungs- und Personalangelegenheiten sowie die Erstellung des Haushaltsplans. Die Dekanate sind gegenüber Angestellten ihrer Fachbereichsverwaltungen weisungsbefugt, nicht aber Mitarbeiter*innen von Professor*innen und Instituten.

Fachbereichsräte

Die Fachbereichsräte (FBR) sind die Beschlussgremien der Fachbereiche. Sie entscheiden z.B. über Studien- und Prüfungsordnungen, Zulassungsvoraussetzungen sowie den Haushaltsplan des jeweiligen Dekanats. Angelegenheiten der FBR werden jedoch oft in informellen Gesprächen zwischen Dekanaten und →Präsidium vorentschieden. Die FBR setzen **Berufungskommissionen** ein, die Kandidat*innen für Professuren vorschlagen. Die **Ausbildungskommissionen (ABK)** beraten die FBR in Lehr- und Studienangelegenheiten und sind simultan zur →KfL zur Hälfte studentisch besetzt. Sie geben unverbindliche Empfehlungen z.B. zur Änderung von Studienordnungen.

Institutsräte

Die Institutsräte (IR) entscheiden über die Angelegenheiten der einzelnen Institute. Dazu gehören insbesondere Lehrveranstaltungspläne und in einem begrenzten Rahmen die Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Institute. Die IR wählen ihre **Geschäftsführenden Direktor*innen**, die die Sitzungen des IR leiten, dessen Beschlüsse umsetzen und in unaufschiebbaren Angelegenheiten an seiner Stelle tätig werden können.



* Die Studierenden verfügen außerdem über eine autonome Selbstverwaltung. Mehr dazu findet ihr im Flyer „Studentische Politik an der FU Berlin“ aus der Reihe Wegweiser Hochschulpolitik.